

# Die Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen werden und heißt dann

### **Jugendförderverein VfL 1990 Gera – Tischtennis e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Gera.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des **VfL 1990 Gera e.V.** bei der tischtennisportlichen Ausbildung von talentierten Kindern und Jugendlichen.
2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen konkretisiert:
  - Verpflichtung von Trainern und Übungsleitern,
  - Kauf von Trainingsgeräten und Sportausrüstungen,
  - Unterstützung bei Pokal- und Ligaspielen,
  - Unterstützung bei der Teilnahme an Trainingslagern,
  - Sachpreise für sportliche Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei grober Verletzung der sich aus der Satzung ergebenden Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, und bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - sie entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
  - sie nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen
  - sie beschließt den Vereinshaushalt
  - sie beschließt die Entlastung des Vorstandes
  - sie wählt den Vorstand
  - sie legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest
  - sie entscheidet über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein **VfL 1990 Gera e.V.**, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

**Gera, den 30.11.2015**